

Der Gesellschafter,

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 33.

Dienstag den 26. April

1859.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar am Dienstag und Freitag. Abonnements-Preis in Nagold jährlich 1 fl. 30 kr. — Halbjährlich 65 kr. — Vierteljährlich 34 kr. — Einrückung 8. Gebühr: die dreispaltige Zeile auf gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaliger Einrückung 2 kr., bei mehrmaliger Einrückung je 1 1/2 kr. — Passende Beiträge sind willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Ämtliche Anzeigen.

Gesetz,

betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden:

- 1) Getreide, Mais, Del- und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art,
- 2) Mehl und andere Mühlenfabrikate,
- 3) Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Waldbeeren,

es wäre denn, daß in Bausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Die Erstreckung dieser Vorschrift auf weitere Nahrungsmittel mit Ausnahme der genannten Beeren bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 2.

Gemeinden, in welchen Märkte bestehen, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Waagen zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen und für den Dienst bei solchen zu sorgen.

Das Gleiche kann anderen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, sobald ein Bedürfnis sich zeigt.

Für den Gebrauch öffentlicher Waagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet.

Uebrigens ist eine Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Benutzung einer anderen Waage fernerhin zulässig angenommen, bei dem Verkaufe von Getreide unter der Schwanne.

Art. 3.

Wird der Vorschrift im ersten Absätze des Art. 1 zuwider gehandelt, so trifft Käufer und Verkäufer die im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 bestimmte Strafe.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. April 1859.

W. v. Helldorf

Der Minister des Innern:

Linden.

Auf Befehl des Königs, der Chef des Geheimen-Cabinetts, W. v. Helldorf.

Verfügung,

betreffend die Bestrafung der Verschulungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen.

Da die Strafbestimmungen der Weg-Ordnung vom 23. October 1808 über den Gebrauch der öffentlichen Straßen nach vielfachen Erfahrungen im einzelnen Falle häufig nicht im richtigen Verhältnis zu dem Maße der Verschuldung stehen, auch in einigen Beziehungen der Erläuterung und Ergänzung bedürfen, so wird hienit in Gemäßheit der nach Anhörung des Königl. Geheimen-Rathes ergangenen höchsten Entschliessung Seiner Majestät des Königs vom 7. l. M. Nachstehendes verfügt:

I. Die Uebertretung der nachgenannten Vorschriften in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist von nun an mit 1—3 fl. zu bestrafen. Es kann jedoch diese Strafe bei besonders milderen Umständen bis auf 30 kr. ermäßigt, in schweren Fällen z. B. bei größerer Gefährdung Dritter oder bei Rückschlägen bis zu 10 fl. erhöht werden.

Dieser Bestrafung unterliegt:

- 1) wer eine Straße, im Ort oder außer demselben, mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wagen, Karren und dergleichen belegt und besetzt; (§. 19 der Weg-Ordnung vom 23. October 1808, Reg.-Blatt S. 19);
- 2) wer einen Straßengraben pflügt, keinen Umwand führt, die Grabenböschung abgräbt, einen Graben wirft, über einen Graben fährt, über welchen keine Güterbrücke führt, Vieh über den Graben treibt, in einem Straßengraben Vieh weidet, einen solchen mit Dünger, Bauholz und dergleichen ausfüllt, ohne Noth auf dem Nebenwege, d. i. auf dem nicht beschlagenen Theile der Straße oder auf den geschlagenen Vorrathsteinen fährt (§. 20 das.);
- 3) wer Bauholz auf einer Straße schleift (§. 24 das.);
- 4) wer, außer bei Schneebahn oder bei Glatteis, sein Fuhrwerk anders als mit dem Radschuh oder einer sogenannten Mücke sperrt, oder wer dabei sich eines hölzernen Radschuh's bedient, der nicht vorne aufwärts gerichtet ist (§. 25 das.);
- 5) wer, ohne durch die bestehenden Vorschriften dazu berechtigt zu sein, an seinem Fuhrwerk mehr als zwei Pferde neben einander spannt (§. 26 das.)

und Ministerial-Verfügung vom 6. Februar 1851, Reg.-Blatt S. 18);

6) jeder Wagenführer, der einem ihm begegnenden Fuhrwerk nicht zur rechten Seite und nicht rechtzeitig lausweicht; (§. 26 der Weg-Ordnung, Verfügung vom 15. Sept. 1809, Reg.-Blatt S. 405. Ministerial-Verfügung vom 2. November 1826, Reg.-Blatt S. 471, 492.) überdies derjenige, welcher einem ihm nachfahrenden Postwagen oder einer Extrapost auf das von dem Postillon gegebene Zeichen nicht sofort und zwar gleichfalls zur rechten Seite ausweicht; (Verfügung vom 4. December 1811, Reg.-Blatt S. 661) oder ein anderes schneller fahrendes Fuhrwerk am Vorfahren ungebührlich hindert;

7) jeder Wagenführer, welcher sich von seinem mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannten Fuhrwerk, im Ort oder außer dem Ort, entfernt, ohne es unter hinlängliche Aufsicht gestellt oder andere genügende Sicherheitsmaßregeln getroffen zu haben; oder welcher überhaupt sein Fuhrwerk nicht mit gehöriger Vorsicht leitet oder leiten läßt. (§. 27 der Weg-Ordnung, Verfügung vom 15. September 1890, Reg.-Blatt S. 405. Ministerial-Verfügung vom 2. November 1826.) Als genügende Sicherheitsmaßregel kann weder das Losmachen der Stränge, noch das Zurückbinden des Leitseils an den Wagen selbst betrachtet werden.

II. Die — dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen der unter I. angeführten Ordnungen und Verfügungen, sowie die in einzelnen Localstatuten in Ansehung der hier zur Sprache kommenden Verschulungen getroffenen besonderen Strafbestimmungen, namentlich auch die §§. 59 und 60 der Straßenpolizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg vom 6. August 1811, Reg.-Blatt S. 453; sowie der §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1818 wegen Herabsetzung einiger Polizeistrafen in der Residenzstadt Stuttgart (Reg.-Blatt S. 423) haben nunmehr außer Wirkung zu treten. Stuttgart, den 9. April 1859.

Linden.

Bekanntmachung,

betreffend den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak.

Die vorgenommene chemische Analysen mehrerer insbesondere der in Bleifolien verpackten Schnupftabake haben einen nicht unbedeutenden Bleigehalt des Tabaks ergeben, dessen Schädlichkeit für die Gesundheit in Folge von gemächten Erfahrungen



auser Zweifel steht. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, das Publikum vor dem Gebrauch solchen bleibhaltigen Schnupstabs zu warnen, die Fabrikanten und Händler aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich durch den Verschluß und Verkauf derartigen bleibhaltigen Schnupstabs der Gefahr aussetzen, nach Umständen in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Art. 241 und 269 des Strafgesetzbuchs und der Art. 39 und 41 des Polizeistrafgesetzes zur Untersuchung und Strafe gezogen zu werden.

Den Oberämtern und Oberamts-Physikaten wird aufgegeben, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einschreitung herbeizuführen, und darüber, was von ihnen in dieser Beziehung geschehen ist, sich in dem nächsten Medicinalzustandsbericht auszuweisen.

Stuttgart, den 12. April 1859.

Linden.

Bekanntmachung des Oberrekutierungsraths, betreffend die Stellvertretung im Landwehrdienste.

Auf mehrfache von Eltern, Verwandten und Pflegern bei dem Oberrekutierungsrathe eingelaufenen Anfragen in Betreff der am 5. Mai stattfindenden Musterung der Landwehr wird hiemit bekannt gemacht, daß von dieser Musterung diejenigen im Auslande sich aufhaltenden Pflüchtigen ungestraft wegbleiben können, für welche von dem Vater oder Vormund vor oder bei der Musterung genügende Bürgschaft (§. 68 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetz) vor dem Oberamt geleistet worden ist, daß für den Pflüchtigen — vorbehaltlich der Verpflichtung der Selbststellung, wenn kein Ersatzmann gefunden wird, oder der vorgeschlagene nicht zugelassen werden kann — ein Ersatzmann gestellt werde. Damit jedoch die binnen acht Tagen vom Tage der Einberufung der Landwehr zur Fahne an den Oberrekutierungsrathe im Original einzureichenden Einstands-Verträge wegen etwaiger Dienstuntüchtigkeit des vorgeschlagenen Ersatzmanns oder ungenügender Zeugnisse nicht vergeblich abgeschlossen werden, erbetet sich der Oberrekutierungsrathe die Ersatzmänner hinsichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zuvor schon visitiren zu lassen und die mitzubringenden Zeugnisse einer Prüfung zu unterziehen, wornach dem zum Einstehen für zulässig Erkannten eine Bescheinigung eingehändigt wird. Durch dieses Zeugnis wird es denselben ermöglicht, nach der Einberufung der Landwehr feste Verträge mit den Einstellern abzuschließen. Es werden nun diejenigen, welche für Landwehrmänner einzustehen Willens sind, aufgefordert, vom 26.—30. d. Mts. und 2.—7. Mai je Vormittags auf der Kanzlei des Oberrekutierungsraths mit nachstehenden vom Oberamt beglaubigten Zeugnissen versehen sich einzufinden:

- 1) einem Tauffchein,
- 2) einem gemeinderäthlichen Zeugnis darüber, ob ledig, oder kinderloser Wittwer, daß sie ein gutes Prädikat besitzen, noch

nie gerichtlich bestraft worden und in keiner gerichtlichen Untersuchung sich befinden, (bei Vorstrafen ist das Vergehen, das erkennende Gericht oder Polizeibehörde und Tag des Erkenntnisses anzuführen)

und 3. im Falle der Ersatzmann im aktiven Militär zuvor gedient hat, mit dem Abschiede, in dem zum Wenigsten das Prädikat „gut“ ertheilt worden sein muß.

Schließlich wird zur Beseitigung bestehender irriger Ansichten über die Landwehrrückpflicht im Allgemeinen bemerkt, daß Stellvertretungen weder für das erste Aufgebot, noch für einen Theil der Landwehrrückpflicht zulässig sind, sondern sich auf die ganze Landwehrrückpflicht zu erstrecken hat; daß ein durch das Loos frei gewordener von der Aushebung

1858 auf 11 Jahre,

1859 auf 12 Jahre;

derjenige, welcher einen Ersatzmann für seine Militärpflicht im aktiven Heere gestellt hat, und in der

vorjährigen Altersklasse stand, einen Ersatzmann in der Landwehr noch auf 5 Jahre, — heurigen Altersklasse einen auf 6 Jahre zc. zu stellen hat.

Andererseits werden nur solche zum Einstehen zugelassen, welche persönlich entweder im aktiven Militär oder in demselben und in der Landwehr zusammen oder in der Landwehr allein 12 volle Jahre verbracht haben, sonach im gegenwärtigen Jahre das 32te Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht durch den freiwilligen Eintritt ins aktive Militär vor dem pflüchtigen Alter ihre 12jährige Kriegsdienstpflicht früher abgeleistet haben.

Diejenigen, welche im aktiven Heere eine volle Dienstzeit gedient haben, dürfen nicht das 40te, die Ungedienten aber nicht das 38te Lebensjahr überschritten haben. Stuttgart, den 23. April 1859.

Schweizerbath.

K. Oberamt Nagold.

Die Ortsvorsteher des Bezirks werden benachrichtigt, daß sie der am 5. Mai d. J. stattfindenden Musterung der Landwehrrückpflichtigen anzuwohnen haben. (§. 64 Absatz 3 der Instruktion vom 30. Dezbr. 1843.)

Der Bezirksrekutierungsrathe wird am Dienstag den 3. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, Sitzung haben. Die Beweis-Urkunden für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Befreiung, Entbindung von der Landwehrrückpflicht oder Zurückstellung in das 3. Aufgebot sind längstens bis zu diesem Tage an das Oberamt einzusenden.

Den 21. April 1859.

R. Oberamt

Bölk.

21^e Oberamtsgericht Nagold.

Ueberberg.

Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden,

soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Anschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Liquidirt wird gegen die Verlassenschafts-Masse des

† alt Johann Georg Grosmann, gew. Tagelöhners in Ueberberg,

Montag den 23. Mai 1859,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Ueberberg.

Nagold, den 23. April 1859.

R. Oberamtsgericht.

Mittnacht.

21^e Oberamtsgericht Nagold.

Schönbrunn.

Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Anschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand verpfändet sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Liquidirt wird gegen

alt J. Gg. Herr, Bäcker in Schönbrunn,

Montag den 23. Mai 1859,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Schönbrunn.

Nagold, den 23. April 1859.

R. Oberamtsgericht.

Mittnacht.

21^e Nagold.

Gläubiger-Aufruf.

Diejenigen, welche an die kürzlich verstorbene Anna, geb. Schad, gew. Wittwe des † Christian Friedrich Luz, gewesenen Reggers hier, aus irgend einem Rechte,

grunde eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzubringen, widrigenfalls sie bei der demnächst stattfindenden Realtheilung unberücksichtigt bleiben müßten.

Den 25. April 1859.

Waisengericht.
Vorstand:
Stadtschultheiß Engel.

Magold, Gläubiger-Anruf.

Etwaige Gläubiger — hauptsächlich auch Bürgschafts-Gläubiger — des kürzlich gestorbenen Friedrich Fuchstatt, gewesenen Rehger-Obermeisters von hier, werden aufgefordert, ihre Forderungen an denselben binnen der Frist von 15 Tagen,

von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Theilungs-Behörde anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie bei der demnächst gefertigt werdenden Fuchstatt'schen Realtheilung nicht berücksichtigt werden könnten und ihnen bloß das im Art. 40 des Pfand-Gesetzes vorgesehene beschränkte Absonderungsrecht vorbehalten bliebe.

Den 25. April 1859.

Theilungs-Behörde.
Für dieselbe:
Gerichtsnotar Groß.

21^a Bfrondorf, Oberamts Magold.

Liegenschafts-Verkauf.

Die zur Verlassenschafts-Masse des kürzlich verstorbenen hiesigen Bauern Michael Dürr gehörige, nicht unbedeutende Liegenschaft an Gebäuden, Gütern und auch Waldung, sowohl auf hiesiger, als auf der Markung von Mindersbach, Rothfelden und Wildberg, kommt am

Dienstag den 3. Mai 1859,
Mittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause letztmals in öffentlichen Aufstreich, wozu auch auswärtige Kaufsliebhaber eingeladen werden, inzwischen aber kann von dem Masse-Verwalter Gemeinderath Fessle dabier über die Verkaufs-Gegenstände und Bedingungen jede gewünschte Auskunft erlangt werden.

Den 23. April 1859.

K. Gerichtsnotariat u. Theilungs-Behörde.
Groß.

21^a Emmingen, Oberamts Magold.

Glanzrinden-Verkauf.

Aus dem Gemeindevwald „Bettenberg“ werden am

Dienstag den 3. Mai,
Vormittags 10 Uhr,

ungefähr 16 Klasten eichene Glanzrinde verkauft. Der Bestand kann täglich vorgezeigt und eingesehen werden, und sind Liebhaber hiezu eingeladen.

Gemeinderath.

21^a Unterthalheim, Oberamts Magold.

Langholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem

Gemeindevald Gassen am

Dienstag den 3. Mai,
Vormittags 10 Uhr,

280 Stück Langholz, zum größten Theil 60er; das Holz kann jeden Tag eingesehen werden. Die Kaufs-Bedingungen werden vor dem Verkauf bekannt gemacht, und die Liebhaber hiezu höflich eingeladen.

Für den Gemeinderath:
Schultheiß Klügl.

21^a Altenstaig Stadt.

Geld auszuleihen.

Bei hiesiger Stadtpflege liegen gegen gesetzliche Sicherheit

600 fl.

zum Ausleihen parat.

Den 16. April 1859.

Stadtpflege.
Schaupp.

Spielberg, Oberamts Magold.

Geld-Antrag.

Bei der hiesigen Stiftungs-pflege liegen gegen gesetzliche Sicherheit

100 fl.

zu 4 $\frac{1}{2}$ pCt. zum Ausleihen parat.

Den 14. April 1859.

Stiftungs-pflege.
Teufel.

Simmersfeld, Oberamts Magold.

Geld auszuleihen.

Bei dem hiesigen Schulfond liegen gegen gesetzliche Sicherheit

150 fl.

zu 4 $\frac{1}{2}$ pCt. zum Ausleihen parat.

Schulfondsbrechner Wurster.

Privat-Anzeigen.

Magold.

Da der Verein für verwahrloste Kinder zu Folge der Confirmation mehrere Zöglinge entläßt, so findet in der nächsten Zeit wieder die Aufnahme von neuen Zöglingen statt. Etwaige Meldungen wären daher in den nächsten 8 Tagen hieher abzugeben.

Den 25. April 1859.

Vorstand:
Defan Freihöfer.

21^a Haiterbach.

Wagen-Verkauf.

Unterzeichneter hat einen bereits ganz neuen, mit eisernen Achsen versehenen, aufgemachten Wagen mit ganz starker Sperre, Radschub und Ringspann, und einer Tragkraft von 60—80 Ctr., für einen Fuhrmann sehr tauglich, zu verkaufen.

Auch verkaufe ich zwei ganz neue, mit dem dazu gehörigen Eisen beschlagene Leitern, durchaus mit Schwingen, für einen Müller oder Fruchthändler tauglich. Liebhaber können täglich einen Kauf mit mir abschließen.

Georg Rapp,
Wagnermeister.

21^a Magold.

Bettfedern

zu billigen Preisen em-

pfiehlt

Albert Gayler.

Franzbranntwein

(mit Salz)

empfehlst William Lee als bewährtes sicheres Heilmittel gegen Flüsse, Kopf-, Ohren- und Zahnweh, äußere Entzündungen, Verrenkungen und Verletzungen aller Art etc. etc.

Derselbe ist nebst Gebrauchsanweisung à 15 fr. per Flaschen zu haben in der

Branntweinhandlung
von Aug. Kalthardt
in Ulm,

sowie bei Herrn

Louis Sautter,
bei der Kirche,
in Nagold.

Magold.

Spiegel mit und ohne Rahmen, Gohl- u. Fensterglas empfiehlt



Alt Gottfr. Bug,
Glasermeister.

Auch nehme ich einen wohlgezogenen, jungen Menschen, in die Lehre auf.

Haiterbach.

Oberamts Magold.

Geschäfts-Empfehlung.

Indem ich mich hiemit einem verehrlichen Publikum in allen in das Secklergeschäft einschlagenden Arbeiten zu empfehlen erlaube, bemerke ich, daß ich stets eine schöne Auswahl von Kappen aller Art und neuester Facon, wie auch Handschuhe, Bruchbänder, Hosenträger etc. vorräthig halten werde. Billige und schnelle Bedienung zusichernd, bitte ich daher um recht vielen Zuspruch.

Gottl. Großmann,
Seckler und Bandagist.

21^a Magold.

Lehrlings-Gesuch.

Unterzeichneter nimmt einen jungen, kräftigen Menschen in die Lehre.



Gottfried Rausser,
Schuhmachermeister.

21^a Möhlingen,

Oberamts Herrenberg.

Farren feil.

In meinem Hause ist ein 1 $\frac{1}{4}$ Jahr alter, rother, sprungfähiger Original-Simmenthaler Farre dem Verkauf ausgesetzt.

Schultheiß Kufmaul's
Wittwe.

Bad Röttenbach bei Nagold.

Milchschweine feil.

9 Stück Bastardmilchschweine hat zu verkaufen



Badwirth Hense.

21^a Möhlingen,

Oberamts Herrenberg.

Geld-Antrag.

Gegen gesetzliche Sicherheit und 4 $\frac{1}{2}$ pCt. Verzinsung liegen

700 fl.

Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat bei

Carl Fr. Kufmaul,
Gemeinderath.



Empfehlung.
 Den verehr. Bewohnern der hiesigen Stadt und Umgegend mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich das Geschäft der Schönfärber Maier's Wittwe auf hiesigem Plage übernommen habe.
 Ich empfehle mich in allen Branchen der Schönfärberei, als Seide, Garn, Wolle u. s. w.; hauptsächlich mache ich auf das Färben wollener und seidener Kleider in allen Farben aufmerksam und verspreche solide und möglichst billige Bedienung.
Fried. Hindenach,
 Schönfärber.

2) Altenstaig Stadt.
Geld auszuleihen.
 Gegen gesetzliche Sicherheit sind
800 fl.
 Pflegschaftsgeld auszuleihen.
 Stadtschultheiß Speidel.

2) Sulz,
 Oberamts Nagold.
Geld-Antrag.
 Es sind sogleich
250 fl. und wieder 150 fl.
Frucht-Preise.

Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 pCt. zum Ausleihen parat.
 Pfleger
Jacob Friedrich Gayer.
 Spielberg,
 Oberamts Nagold.
Geld-Antrag.
 Gegen gesetzliche Sicherheit liegen
181 fl.
 Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.
 Den 21. April 1859.
Johannes Keller.
 Nagold.
 Allen jenen, bei welchen wir uns durch die schnelle Abreise auf unsern neuen Bestimmungsort nicht mehr persönlich verabschieden konnten, sagen wir auf diesem Wege ein herzliches Lebwohl und bitten uns ein freundliches Angedenken zu bewahren.
Paus Geyler.

Frucht- gattungen.	Nagold, 23. April 1859.		Altenstaig, 20. April 1859.		Freudenstadt, 16. April 1859.		Calw, 16. April 1859.		Tübingen, 15. April 1859.		Heilbronn, 20. April 1859.		Viktualien-Preise. Nagold, Alten- staig.						
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.							
Dinkel, alter	6	5 12	5 24	5 48	5 37	5 9	6 30	5 49	5 36	5 58	5 33	5 22	6 32	5 31	5	Dinkel 14 fr. 10 fr.			
Dinkel, neuer	8	18	8 2	7 36	8 6	7 30	7 18	7	7 52	7 29	7	7 33	7 21	7 13	6	Rindfleisch 9 7 8			
Haber	9 48	9 37	9 20	9 48	9 40	9	10	9 40	9 20	10	9 49	9 36	8 52	8 38	8 30	9 54	9 41	8 48	Schmalz 11 40 fr.
Gerste	10 24			10 36			13 56	13 36	12 48										abgegeben 11 11 fr.
Weizen																			anabgegeben 22 22 fr.
Roggen																			8 Pf. Kornbr. 18 18 fr.
Bohnen																			8 Pf. Mittelbr. 14 14 fr.
Linfen																			8 Pf. Schwarzb. 14 14 fr.
																			1 R. Butter 7 2 3 C. 7 3/4 C.
																			1 Pf. Butter 24 fr.
																			1 Rindschmalz 30 fr.
																			1 Schweinschm. 21 fr.
																			9 Eier für 8 fr.

Tages-Neuigkeiten.
 Stuttgart, 20. April. Dem Landtage wird eine Dauer von etwa 14 Tagen geschätzt, da von der Regierung wohl schwerlich andere Vorlagen als die auf die jetzige politische Lage und die in Folge derselben zu ergreifenden Maßregeln bezüglichen werden gemacht werden. (S. T.)
 Ulm, die wichtige Bundesfestung, soll schnell ungeheuer groß und fest gemacht werden, — wenn der Feind Zeit läßt.
 Dem Piccolo Cortiere zufolge würde der Großherzog von Toscana sich nach Porto-Ferrajo zurückziehen; der Herzog von Modena und die Herzogin von Parma sollen nach Wien gehen, wohin sie ihr Geld und Kostbarkeiten bereits vorausschickten.
 Rom, 15. April. Ich höre so eben, das heute ein Consistorium stattfand, in welchem der Papst in feierlicher Allocution gegen den Congreß und jede Einmischung in seine Angelegenheiten protestirte. (N. Z.)
 Dem König von Neapel fällt's Sterben ungemein schwer, nicht nur weil Neapel so schön, sondern auch, weil's Regieren sehr schwer ist. Der Kronprinz hat sehr wenig gelernt, am wenigsten das Regieren; der König war eifersüchtig und die Königin eine — Stiefmutter, die eigene Söhne hat und Pläne für sie. Der Kronprinz hat nicht einmal allein schlafen gelernt, bis zum Tage seiner Verheirathung schlief sein Erziehler und Beichtvater, ein Jesuit in seinem Zimmer. Der Bruder des Königs, der Graf von Syrakus traut sich zu, desto besser regieren zu können, er macht's wie Absalom: ja, sieben Leute, wenn ihr mich hättet! und setzt den Neapolitanern freisinnige Verfassungs- und Reform-Flöhe hinter's Ohr.
 Paris, 20. April. Seit einigen Tagen hat man begonnen, alle Mauern, Häuser, Schuppen und sonstige Bauwerke abzubreden, welche außerhalb der Pariser Befestigungswerke aufgeführt wurden. (S. T.)
 Paris, 21. April. Gerüchte von der größten Bedeutung waren heute in Paris im Umlauf. Man sagte, die österreichische Armee sei in Piemont eingerückt. Bis jetzt ist diese

Nachricht, offiziell wenigstens, noch nicht bestätigt worden. Es scheint aber gewiß, daß General de la Marmora auf telegraphischem Wege der franz. Regierung gemeldet hat, die österreichische Armee habe am Ticino eine sehr bedeutende Bewegung vollführt, und er fürchte jeden Augenblick angegriffen zu werden. — Man versichert, daß die provisorisch Beurlaubten unter die Fahnen gerufen werden. (S. T.)
 Paris, 21. April. Der Moniteur schreibt: England hat folgende Vorschläge gemacht: allgemeine, gleichzeitige, dem Congreß vorangehende Entwaffnung. Eine Commission von sechs Personen, von denen eine ein Sarde, soll die Entwaffnung regeln. Sobald die Commission ihre Arbeit begonnen, wird der Congreß zusammentreten und zur Erörterung der politischen Fragen schreiten. Die Repräsentanten der italienischen Staaten werden zugelassen. Der Congreß wird sich genau nach dem beim Laibacher Congreß (6. Januar 1821) eingehaltenen Verfahren richten. Dieser Vorschlag ist von Frankreich, Rußland und Preußen acceptirt worden. Die österreichische Antwort wird noch immer erwartet. (E. D. d. S. T.)
 Paris, 23. April. Der Moniteur schreibt: Oesterreich hat Cardini aufgefördert, seine Armee auf den Friedensfuß zu setzen und die Freiwilligen zu verabschieden. Diese Aufforderung wurde nach Turin durch einen Adjutanten überbracht, der drei Tage warten soll; jede hinauschiebende Antwort wird als Weigerung betrachtet. England und Rußland haben gegen diesen Schritt Oesterreichs protestirt. Somit hat der Kaiser die Befehlshaberstellen ertheilt. Marschall Magan kommandirt die Armee von Paris; Pelissier das Observationskorps mit dem Hauptquartier Nancy (wüthig gegen Deutschland gerichtet); Castellane die Armee von Lyon; Baraguay d'Hillier das erste Corps der Alpenarmee; Mac Mahon das zweite; Canrobert das dritte; Niel das vierte. Prinz Napoleon wird ein abgesondertes Corps befehligen. Randon ist Major-General der Alpenarmee. — Der legislative Körper wird am 25. eine Mittheilung der Regierung erhalten. (E. D. d. S. T.)

Erud. und Verleger G. W. Hoffmann'schen Buch- und Bindung-Rechnung, Calw.

geglm

